

die Richter des 4. Strafsenats nur allzu willig glaubten und deshalb die angeklagten Faschisten freisprachen, erwies sich kurz danach als Meineid. Die Behauptungen angeklagter Kommunisten, die Aussagen ihrer Entlastungszeugen und die Hinweise der Verteidiger wurden dagegen stets als unerheblich bezeichnet. Wie sehr sie gerechtfertigt waren, hat die Geschichte bewiesen.

Bitte betrachten Sie, Herr Dr. Heiland, unter diesen Gesichtspunkten die politische Situation in der Bundesrepublik, in der der Verbotsprozeß gegen die KPD durchgeführt werden soll. Reaktion, Militarismus und Faschismus erheben wiederum frech ihr Haupt. Schutz des westdeutschen Grundgesetzes, des Bonner Staates, Verteidigung der abendländischen Kultur sind wie 1933 nichts als Vorwand, um neuen Faschismus, ein neues SS-Europa, einen neuen Krieg vorzubereiten. Dazu muß die KPD, der unerschrockene Vorkämpfer und Verteidiger der Demokratie, der Grundrechte der Bürger und des Friedens, verboten werden. Das Verbot soll diesmal nicht mit terroristischen Mitteln, sondern mit den Mitteln der „Demokratie“, durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesprochen werden. Erblicken Sie hierin einen Unterschied? Es wird Ihnen und den übrigen 11 Mitgliedern des Senats nur die Verantwortung für die Durchsetzung des gleichen Zieles übertragen, das Hitler durch das Verbot mittels Terror erreichte. Sie können dieser Verantwortung aber dann Rechnung tragen, wenn Sie die gleiche Identität der Bonner Regierung mit den Kräften der Reaktion und des Faschismus erkennen, wie sie zwischen der Papenregierung und der Nazipartei bestand, wenn Sie die

Ziele und Forderungen der KPD so auffassen, wie sie dargelegt und in demokratische und nationale Taten umgesetzt werden, wenn Sie Ihre Unabhängigkeit als Richter wahren. Unabhängigkeit bedeutet Verantwortlichkeit gegenüber dem deutschen Volk, in dessen Namen Sie die Entscheidung zu fällen haben. Das deutsche Volk aber will Wiedervereinigung auf friedlichem Wege, nationale Souveränität und Frieden. Es will diese Ziele erreichen in Überwindung des verbrecherischen Chauvinismus und Faschismus, durch Verständigung, durch gesamtdeutsche Wahlen und Bildung einer nationalen Regierung, mit den demokratischen Mitteln der Legalität, mit der Kommunistischen Partei Deutschlands.

Die Rufe der Verteidiger von Kommunisten in den Prozessen vor dem Reichsgericht sind in dessen ehemaligem Verhandlungssaal zum Schaden des deutschen Volkes ungehört verhallt. Dieser Saal ist jetzt Bestandteil des schönen Dimitroff-Museums, das durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im ehemaligen, durch amerikanische Bomben sehr zerstörten Reichsgericht errichtet worden ist. Es würde Sie zweifellos sehr beeindrucken, wenn Sie vor oder während der Durchführung des Prozesses gegen die KPD den alten Reichsgerichtssaal in seiner jetzigen wiederhergestellten Form besichtigten. Das würde Ihnen Ihre Entscheidung zugunsten des deutschen Volkes und des Friedens erleichtern. Hören Sie den Ruf der Verteidiger heute!

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Rolf Heilm

Weibliche Juristen Westdeutschlands fordern Gleichberechtigung

Vom 14. bis 16. Juli 1954 fand in Westberlin eine Tagung der deutschen Gruppe der Internationalen Vereinigung weiblicher Juristen statt, an der auch ausländische Juristinnen teilnahmen*). Auf dieser Tagung wurden in drei verschiedenen Arbeitsgruppen folgende Themen behandelt:

1. Steuerliche Zusammenveranlagung von Ehegatten.
2. Die Entscheidungsgewalt des Ehemannes und Vaters in ihrer praktischen Auswirkung.
3. Ist zu befürchten, daß die Verwirklichung der Gleichberechtigung zum Nachteil der Frauen ausschlägt?

Zum ersten Punkt der Tagesordnung erbrachte die Aussprache eine entschiedene Stellungnahme gegen den neuesten Entwurf eines westdeutschen Einkommensteuergesetzes; in diesem ist nämlich vorgesehen, in ausnahmslos allen Fällen, in denen eine Ehefrau berufstätig ist, für die Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen von Mann und Frau zusammenzurechnen. (Bisher wurde auf Grund einer Ministerialverordnung hiervon dann eine Ausnahme gemacht, wenn das Einkommen der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Gebiet stammte.) Die gemeinsame Veranlagung der Einkommen beider Eheleute wirkt sich auf Grund des progressiven Steuersystems für die Ehefrau sehr ungünstig aus; ihr Einkommen wird in krassen Fällen von der dadurch eintretenden Steuererhöhung völlig verzehrt. Als besondere Härte für die Frau wurde die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Steueranpassungsgesetz bezeichnet, wonach jeder einzelne Ehegatte für die ganze gemeinsame Steuerschuld haftet, so daß die Ehefrau u. U. ihr eingebrachtes oder ererbtes Grundvermögen, ihr Mobiliar, ihren Schmuck für die Steuerschuld ihres Mannes opfern muß. Es wurde deshalb folgende Resolution gefaßt:

„Im modernen Staat ist die Einkommensteuer nicht als Gruppensteuer für alle in gemeinsamem Haushalt Lebenden, sondern als Individualsteuer ausgestaltet.

Es widerspricht deshalb der Steuergerechtigkeit, einzig Ehegatten oder Eltern und minderjährige Kinder zusammen und dadurch — bei progressiven Steuertarifen — höher zu veranlagern. Es ist überdies sittlich nicht vertretbar, Ehegatten steuerlich

gegenüber der sonstigen Bevölkerung zu benachteiligen, zumal nicht nur die Verfassungen vieler Staaten den Schutz von Ehe und Familie statuieren, sondern ebenso die Konvention des Europarates und die Deklaration der Vereinten Nationen über die Menschenrechte.

Die IWL (Internationale Vereinigung weiblicher Juristen) empfiehlt deshalb ihren Mitgliedern, sich gegen jede Form der Ehebesteuerung einzusetzen.“

Zur Frage der Gleichberechtigung in der Ehe und hinsichtlich der Sorge für die Kinder verwarf die Tagung alle auf diesem Gebiet propagierten einschränkenden Argumente und beschloß einstimmig:

„Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verbietet jede personelle Differenzierung im Recht um des Geschlechtes willen, ebenso wie im Rechtsstaat jede personelle Differenzierung nach Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft oder Glaube verboten ist. Ein allgemeines gesetzliches Entscheidungsrecht des Mannes und Vaters ist deshalb mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau unvereinbar. Es verstößt auch gegen Art. 16 der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen: „... Männer und Frauen ... haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.“

Die IWL empfiehlt deshalb ihren Mitgliedern, sich einzusetzen:

1. für den Fortfall des gesetzlichen Entscheidungsprivilegs des Mannes und Vaters,
2. für den Schutz des Kindes durch Eingreifen einer Vormundschaftsinstanz in Notfällen.

Schließlich setzten sich die Juristinnen mit der gern in den Vordergrund geschobenen Ansicht auseinander, daß die Verwirklichung der Gleichberechtigung sich nach bestehendem Recht als eine Schlechterstellung der Frau auswirke. Sie wiesen die Unhaltbarkeit dieser demagogischen Argumentation nach und nahmen hierzu folgende Resolution an:

„Bei richtiger Auslegung des Begriffs der Gleichberechtigung können Nachteile für die Frau nicht entstehen. Genauso wenig, wie es dem allgemeinen Gleichheitssatz entgegensteht, die Menschen im Rechtsleben nach ihrer soziologischen Gliederung verschieden zu behandeln, genauso wenig steht es

*) vgl. „Juristische Rundschau“ 1954 S. 299.